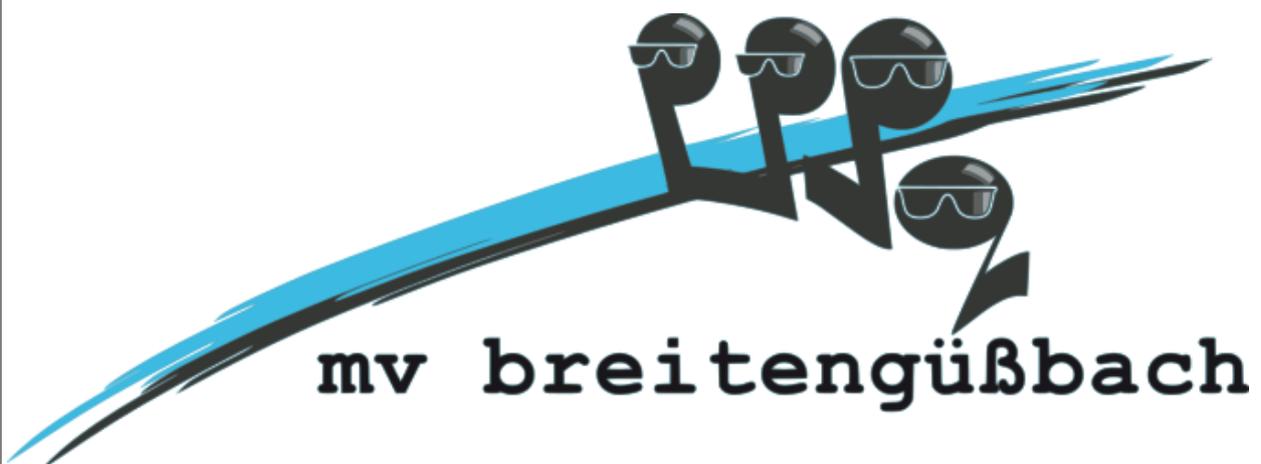


17. OKTOBER 2021

Infektionsschutzkonzept

für kulturelle Veranstaltungen des
Musikverein Breitengüßbach
in der Gemeindeturnhalle



Musikverein Breitengüßbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	1
§1 Geltungsbereich	1
§2 Zugang zum Gebäude	1
§3 Allgemeine Maskenpflicht; Sonstige Hygienevorgaben Dritter.....	1
§4 Allgemeine Hygienemaßgaben.....	2
§5 Umstandsmäßige Begrenzung der Teilnehmendenanzahl.....	2
Veranstaltungsbetrieb.....	3
Allgemeine Regelungen	3
§6 Zulässigkeit.....	3
§7 Untersagung der Teilnahme.....	4
§8 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen der Haupthalle	5
§9 Dokumentation potenzieller Infektionsketten	5
§10 Luftflussgewährleistung	5
§11 Sitzplätze	5
§12 Reinigung von Kontaktflächen	5
Musikalische Darbietung.....	6
§13 Entsprechende Geltung der Regelungen für Proben.....	6
Gastronomisches Angebot.....	6
§14 Rechtsgrundlage	6
§15 Platzierung der Tische	6
§16 Infektionsschutzanforderungen an Mitarbeitende	6
§17 Gestaltung des Gastronomischen Angebotes	6
§18 Verzehr der Speisen und Getränke	7
Bekanntmachung, Vollzug, Durchsetzung.....	7
§19 Bekanntmachung und Hinweise auf das Infektionsschutzkonzept.....	7
§20 Vollzug des Infektionsschutzkonzeptes.....	7
§21 Durchsetzung des Infektionsschutzkonzeptes	7
Schlussvorschriften	8
§22 Inkrafttreten	8
§23 Historie	8
Ausfertigung.....	9
Anlagen	10

Infektionsschutzkonzept
für
kulturelle Veranstaltungen
des Musikverein Breitengüßbach
in der Gemeindeturnhalle

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Das Infektionsschutzkonzept für Kulturelle Veranstaltungen des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindeturnhalle gilt solange, bis es durch eine andere Regelung für Kulturelle Veranstaltungen des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindeturnhalle abgelöst oder aufgehoben wird und die bayerische Staatsregierung von der aktuell geltenden BayIfSMV abweichende Regelungen trifft, aufgrund derer eine Neuregelung der Nutzung des Proberaumes des Musikverein Breitengüßbach e.V. angezeigt ist bzw. ergeht.
- (2) ¹Das Infektionsschutzkonzept gilt für Kulturelle Veranstaltungen, des Musikverein Breitengüßbach e.V., in der Gemeindeturnhalle.
- (3) Dieses Infektionsschutzkonzept gilt für alle Personen, welche an Kulturelle Veranstaltungen in der Gemeindeturnhalle teilnehmen.
- (4) Die Gemeindeturnhalle wird, im Geltungsbereich dieses Infektionsschutzkonzeptes in die Bereiche
 - a) Eingangsbereich
 - b) Toiletten
 - c) Haupthalleuntergliedert.
- (5) *Eingangsbereich* ist der Bereich direkt hinter der Eingangstür vor der Öffnung des hin zum Haupthalle, auf dessen rechter Seite vor betreten der Haupthalle, die Toiletten, liegen.
- (6) *Toiletten* ist der Bereich, welcher direkt rechts neben dem Eingangsbereich liegt in welchem sich u.a. ein Waschbecken samt Hygieneartikeln befindet.
- (7) *Haupthalle*, ist der Bereich des Proberaumes, welcher sich links (von der Eingangstür aus gesehen) an den Eingangsbereich anschließt und den größten Teil der Gemeindeturnhalle umfasst.

§2 Zugang zum Gebäude

- (1) Der Zugang zum Gebäude erfolgt durch den Ein- und Ausgang im Erdgeschoss.

§3 Allgemeine Maskenpflicht; Sonstige Hygienevorgaben Dritter

- (1) Im Gebäude ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen (Maskenpflicht), soweit dieses Infektionsschutzkonzept keine anderweitigen Bestimmungen trifft.
- (2) Keine Maskenpflicht besteht

- a) unter freiem Himmel, außer in Eingangs- und Begegnungsbereichen bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen
 - b) am festen Sitz-/Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
 - c) soweit und solange dies das aktive Musizieren nicht zulässt, insbesondere beim Spielen von Blasinstrumenten oder bei Gesang
- (3) Von der Maskenpflicht sind befreit:
- a) Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - b) Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
- (4) ¹Außerhalb der Haupthalle und in derselben ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m zu halten, soweit dieses Infektionsschutzkonzept keine abweichenden Regelungen trifft. ²Markierungen zur Kennzeichnung, Begrenzung und Richtungsvorgabe für die Benutzung von Treppen, Zu- und Abgängen, Fluren, Gängen und sonstigen Flächen sind stets zu beachten.
- (5) Die Hygienevorgaben Dritter zur Nutzung der Gebäudeteile sind zu beachten.

§4 Allgemeine Hygienemaßgaben

- (1) Die allgemeinen Hygienemaßgaben und Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Verbreitung des sog. Corona-Virus sind zu beachten.
- (2) Insbesondere ist
- a) jeglicher Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) untersagt,
 - b) die allgemeine Husten- und Niesetikette (Husten in die Armbeuge statt in die Hand) zu beachten,
 - c) das Berühren von Augen, Nase und Mund zu vermeiden,
 - d) die gemeinsame Nutzung von Gegenständen zu vermeiden,
 - e) persönlicher Kontakt wo immer möglich zu vermeiden.

§5 Umstandsmäßige Begrenzung der Teilnehmendenanzahl

¹Die Anzahl teilnehmender Personen erreicht und übersteigt einen Wert von 1000 Personen aufgrund der Größe der Gemeindeturnhalle Breitengüßbach als Veranstaltungsort nicht. ²Besondere Regelungen für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmenden finden daher keine Anwendung.

Zweiter Teil Veranstaltungsbetrieb

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§6 Zulässigkeit

- (1) ¹Kulturelle Veranstaltungen sind nur im Rahmen der jeweils aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, oder einer entsprechenden Bundesverordnung zulässig. ²Ergänzend ist die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege über ein Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (2) ¹Bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von 35, sind kulturelle Veranstaltungen im Freien wie in geschlossenen Räumen ohne Zugangsbeschränkungen zulässig. ²Wird im Landkreis Bamberg – die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten, werden zu kulturellen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur Teilnehmende zugelassen, welche eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:
- a) Nachweis einer vollständigen Impfung bzw. Genesung oder
 - b) Nachweis eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests
 - c) Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung (Schnelltest) oder
 - d) Vorliegen eines unmittelbar vor der Veranstaltung vorgenommenen Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttest)

³Das Vorliegen einer der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 2 wird vor Betreten des Veranstaltungsortes durch mindestens einen Vereinsverantwortlichen kontrolliert, das Vorliegen der betreffenden Zulassungsvoraussetzung ist diesem gegenüber mittels Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.

(3) Für die Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 2 S. 1 b) gilt:

- a) ¹Als geimpft i.S.v. § 5 Abs. 2 b) Nr. 1 gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. ²Als genesen i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 1 gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.
- b) ¹Ein PCR-Tests i.S.v. § 5 Abs. 2 b) Nr. 2 kann im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. ²Zum Nachweis der Negativtestung genügt die Vorlage des im Anschluss an den PCR-Test durch den jeweiligen Leistungserbringer ausgestellten Testnachweises.

- c) ¹Schnelltests i.S.v. § 5 Abs. 2 b) Nr. 3 müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden (Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen, sowie entsprechenden betrieblichen Testungen möglich). ²Zum Nachweis der Negativtestung genügt die Vorlage des im Anschluss an den Schnelltest durch den jeweiligen Leistungserbringer ausgestellten Testnachweises.
- d) ¹Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttest) müssen selbstständig, unter Aufsicht mindestens eines Vereinsverantwortlichen mit Erfahrung bei der Durchführung von Selbsttests oder mindestens einer von einem Vereinsverantwortlichen beauftragten Person mit Erfahrung bei der Durchführung von Selbsttests und mit einem Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen vorgenommen werden. ²Selbsttests werden vor Veranstaltungsbeginn, außerhalb der Gemeindefesthalle jedem Teilnehmenden einzeln von mindestens einem Vereinsverantwortlichen oder mindestens einer von einem Vereinsverantwortlichen beauftragten Person ausgehändigt. ³Bei Unklarheiten und Rückfragen klären die für die Aufsicht über die Durchführung der Selbsttests zuständigen Personen i.S.d. S. 1 Teilnehmende auf und beantworten deren Fragen.
- (4) ¹Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, sondert sich die betroffene Person ab, begibt sich auf direktem Weg nach Hause, vermeidet alle Kontakte so weit wie möglich und vereinbart über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung. ²Die für die Aufsicht über die Durchführung der Selbsttests zuständigen Personen i.S.v. § 5 Abs. 3 d) S. 1 weisen auf die Anordnungen gem. § 5 Abs. 4 S. 1 hin.
- (5) ¹Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. ²Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen. ³Bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland reicht aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerschulbesuchsbescheides oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

§7 Untersagung der Teilnahme

(1) Personen, welche

- a) Durch eine der in § 5 Abs. 2 b) benannten Testmöglichkeiten gem. positiv auf eine Infektion mit dem sog. Corona-Virus getestet wurden, oder
- b) als infiziert mit dem Corona-Virus eingestuft wurden,
- c) aufgrund symptomatischer Anzeichen vermuten mit dem sog. Corona Virus infiziert zu sein, sowie
- d) in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten)

ist die Teilnahme untersagt.

- (2) Personen, welchen vom Gesundheitsamt aus sonstigen Gründen die Einhaltung einer Quarantäne verordnet wurde, ist die Teilnahme für die Dauer dieser Maßnahme untersagt.
- (3) Ferner ist Personen nach Rückkehr aus dem Ausland, oder einem besonders vom sog. Corona-Virus betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die Teilnahme für die Dauer von 14 Tagen untersagt.
- (4) ¹Darüber hinaus ist die Teilnahme ebenfalls bereits dann untersagt, wenn ein Teilnehmer anderweitig erkrankt ist. ²Dies gilt entsprechend, wenn der Verdacht auf eine anderweitige Erkrankung besteht.

§8 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen der Haupthalle

- (1) In den Toiletten werden Flüssigseife zum Waschen der Hände, sowie Einmal-Papiertücher und Desinfektionstücher bzw. -mittel zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Vor Betreten und nach Verlassen der Haupthalle, müssen in den Toiletten, während noch eine Mund-Nasen Bedeckung getragen wird, mindestens 30 Sekunden gründlich die Hände gewaschen werden. ²Zum Abtrocknen der Hände stehen Einmal-Papiertücher zur Verfügung. ³Alternativ und darüber hinaus kann Desinfektionsmittel verwendet werden.

§9 Dokumentation potenzieller Infektionsketten

- (1) Zur Dokumentation potentieller Infektionsketten, muss bei Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen Anfangs- und Enduhrzeit, Vorname und Name der Teilnehmenden, Anschrift und einer Telefonnummer oder Email-Adresse erfasst werden.

§10 Luftflussgewährleistung

¹Während der Veranstaltung wird die Durchlüftung durch das Halleneigene Lüftungssystem gewährleistet. ²Zusätzlich sind Türen und Fenster, wenn möglich geöffnet zu halten.

§11 Sitzplätze

- (1) Teilnehmenden werden für die Veranstaltung Sitzplätze an Tischen zugewiesen.
- (2) ¹Zwischen den Sitzplätzen besteht ein Abstand von jeweils 1,5 Metern. ²Sofern Teilnehmende nicht einem Hausstand angehören ist der durch Stellung der Stühle vorgegebene Mindestabstand einzuhalten, sofern nicht eine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird.
- (3) ¹Die Einhaltung der durch § 10 vorgegebenen Regelungen wird durch Verantwortliche des Musikvereines kontrolliert.

§12 Reinigung von Kontaktflächen

- (1) Kontaktflächen werden vor der Veranstaltung, bei Wechsel von Personen und nach der Veranstaltung gereinigt.
- (2) Die Benutzung von Türklinken wird durch Offenhaltung von Türen vermieden.

Abschnitt II Musikalische Darbietung

§13 Entsprechende Geltung der Regelungen für Proben

Die §§ 5, 6, 7, 11, 12, 13, 15,16 und 18 des Infektionsschutzkonzeptes für Proben des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindeturnhalle gelten für musikalische Darbietungen bei kulturellen Veranstaltungen des Musikverein Breitengüßbach e.V. in der Gemeindeturnhalle Breitengüßbach entsprechend.

Abschnitt III Gastronomisches Angebot

§14 Rechtsgrundlage

Grundlage der Regelungen zu gastronomischen Angeboten ist die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege über ein Rahmenkonzept Gastronomie, in der jeweils geltenden Fassung.

§15 Platzierung der Tische

Tische werden wenn möglich so platziert, dass auch bei Einnehmen der zugewiesenen Plätze und dem Verlassen derselben ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen gewährleistet werden kann.

§16 Infektionsschutzanforderungen an Mitarbeitende

- (1) Das Personal hat eine medizinische Gesichtsmaske entsprechend der jeweils gültigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen im Servicebereich sowie in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten, zu tragen.
- (2) Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht für das Personal an einem festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
- (3) Ein fester Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz ist ein Platz, der vom zuständigen Verantwortlichen zugewiesen worden ist (beispielsweise ein nur in der Küche eingesetzter Mitarbeiter; nicht jedoch Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt).
- (4) Wo immer möglich, sind Speisen nicht unmittelbar mit der Hand zu berühren. Stattdessen werden Gummihandschuhe getragen bzw. Küchengeräte verwendet (z.B. Löffel, Zangen etc.).

§17 Gestaltung des Gastronomischen Angebotes

- (1) Das gastronomische Angebot besteht aus Getränken und einfachen Speisen, welche nicht zubereitet, sondern lediglich erwärmt bzw. zum Verzehr vorbereitet werden.
- (2) Das gastronomische Angebot erfolgt auf Spendenbasis, ein Verkauf findet nicht statt.
- (3) Die Zurverfügungstellung der Speisen und Getränke wird

- a) bei Getränken durch Auslage auf einem Tisch und zur Verfügung stellen von Einmalplastikbechern,
- b) bei Speisen durch Ausgabe auf Papptellern mit Servierte über eine Theke hinweg gestaltet.

§18 Verzeehr der Speisen und Getränke

Speisen und Getränke dürfen nur am zugewiesenen Sitzplatz an den Tischen verzehrt werden.

Dritter Teil Bekanntmachung, Vollzug, Durchsetzung

§19 Bekanntmachung und Hinweise auf das Infektionsschutzkonzept

- (1) Dieses Infektionsschutzkonzept wird durch
- a) Aushang und Auslage in der Gemeindeturnhalle,
 - b) Veröffentlichung auf der Homepage des Musikverein Breitengüßbach e.V. unter: <http://www.mv-breitenguessbach.de/>,
 - c) Erläuterung gegenüber den Teilnehmenden bekanntgemacht.
- (2) ¹Auf das Infektionsschutzkonzept wird durch Aushänge an geeigneter Stelle (z.B. Ein- und Ausgang des Gebäudes) hingewiesen. ²Die Aushänge sind in Anlage 1 zum Infektionsschutzkonzept für Proben des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindeturnhalle abgedruckt.

§20 Vollzug des Infektionsschutzkonzeptes

Für den Vollzug dieses Infektionsschutzkonzeptes ist die Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V., insbesondere der 1. Vorsitzende zuständig.

§21 Durchsetzung des Infektionsschutzkonzeptes

- (1) Zuwiderhandlungen gegen dieses Infektionsschutzkonzept werden
- a) zunächst durch Hinweis auf das Infektionsschutzkonzept, die betreffende Regelung und den Regelverstoß sowie einwirken auf die den Regelungen zu wieder handelnde Person, nach mehrmaligem Vorgehen unter a)
 - b) mit Verweis der den Regelungen zu wieder handelnden Person vom Veranstaltungsort sowie bei Nichtvollziehbarkeit der Maßnahme unter b)
 - c) durch Hinzuziehen der zuständigen Sicherheitsbehörde bzw. der Polizei geahndet.

Vierter Teil Schlussvorschriften

§22 Inkrafttreten

Dieses Infektionsschutzkonzept tritt durch Erlass des 1.Vorsitzenden vom 17.10.2021 – 1 AZE 02/21 am 18.10.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

§23 Historie

Änderungen am Infektionsschutzkonzept werden nachfolgend festgehalten:

Nr.	Datum	Beschluss/Erlass	Betreff/Grund
I	06.09.2020	Erlass des 1.Vorsitzenden vom 17.10.2021 – 1 AZE 02/21	Neuerstellung

Ausfertigung

Breitengüßbach, den 17.10.2021

Musikverein Breitengüßbach e. V.



Simon Schmaus
1. Vorsitzender

Anlagen

zum

Infektionsschutzkonzept für kulturelle Veranstaltungen des Musikverein Breitengüßbach e.V. in der Gemeindeturnhalle

Infektionsschutzkonzept für kulturelle Veranstaltungen 11

Infektionsschutzkonzept für kulturelle Veranstaltungen des Musikverein Breitengüßbach e.V. in der Gemeindeturnhalle

Folgendes ist unbedingt zu beachten, das Infektionsschutzkonzept für kulturelle Veranstaltungen des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindeturnhalle ist zudem im Volltext durchzulesen und einzuhalten:

- 1. Corona Positiv? Corona-Symptome? Corona-Erkrankung im persönlichen Umfeld? Quarantäne angeordnet? Auslandsaufenthalt?
Keine Zutritt!**
- 2. 7-TI über 35: Teilnahme nur bei Nachweis: Impfung/Genesung / max. 24 h alter negativer PCR Test bzw. negativer Schnelltest oder Vorlage: Negativer Selbsttest unmittelbar vor Probe unter Aufsicht (3-G-Regelung); 7-TI unter 35: Nicht notwendig**
- 3. Es herrscht die Pflicht zum Tragen einer Medizinischen Gesichtsmaske im Innenbereich, sowie in Eingangs- und Ansammlungsbereichen außer:**
 - am festen Platz, wenn ein Abstand von 1,5 Metern gewährleistet ist
- 4. Die Hygieneregeln der Gemeinde Breitengüßbach sind zu beachten. Jeglicher Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) ist untersagt. Die allgemeine Husten- und Niesetikette (Husten in die Armbeuge statt in die Hand) ist zu beachten. Das Berühren von Augen, Nase und Mund sowie die gemeinsame Nutzung von Gegenständen vermeiden.**
- 5. Vor Teilnahme mit Maske in den Toiletten (rechts vor der Tür zur Haupthalle) mindestens 30 Sekunden mit Seife Hände waschen oder Desinfizieren.**
- 6. Anweisungen der Verantwortlichen und Platzzuweisungen beachten.**
- 7. Speisen und Getränke nur einzeln an der Theke holen. Mindestabstände dabei einhalten. Speisen und Getränke nur am Tisch verzehren.**
- 8. Die §§ 5, 6, 7, 11, 12, 13, 15,16 und 18 des Infektionsschutzkonzeptes für Proben des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindeturnhalle gelten für musikalische Darbietungen bei kulturellen Veranstaltungen des Musikverein Breitengüßbach e.V. in der Gemeindeturnhalle Breitengüßbach entsprechend.**